

Richtlinie „Studentische Initiativen“ der Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studentenschaft Friedrich List“

Vorbemerkungen

Im Folgenden schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Desweiteren wird die Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studentenschaft Friedrich List“ kurz Fachschaft und der Fachschaftsrat kurz FSR genannt.

§ 1 Übergeordnete Bestimmungen

(1) Diese Richtlinie „Studentische Initiativen“ ergeht im Einklang mit der Finanzordnung der Fachschaft, die für diese Richtlinie maßgebend ist.

§ 2 Förderbarkeit

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Finanzanträge, die aus Initiativen der Fachschaft hervorgehen.

(2) Initiativen, für die Leistungspunkte vergeben werden oder Bestandteil einer Prüfungsleistung sind, können nicht gefördert werden.

(3) Speisen und Getränke sind nicht förderfähig. Für Veranstaltungen mit Hauptbestandteil Speisen und Getränke kann eine Ausfallbürgschaft übernommen werden. Näheres regelt die Finanzordnung der Fachschaft.

(4) Initiativen mit 5 oder mehr Plätzen können gefördert werden.

(5) Es können nur Teilnehmer der Fachschaft gefördert werden.

(6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§ 3 Förderungen

- (1) Bei einer Initiative mit 5 bis 10 Plätzen kann eine Förderung von bis zu einem Drittel der Gesamtkosten bewilligt werden, jedoch maximal 10 € pro Person. Eine öffentliche Ausschreibung der Plätze ist nicht nötig.
- (2) Bei einer Initiative mit 11 bis 15 Plätzen kann eine Förderung von bis zu einem Drittel der Gesamtkosten bewilligt werden, jedoch maximal 10€ pro Person. Eine öffentliche Ausschreibung der Plätze ist hier für nicht zwingend notwendig. Findet dennoch eine öffentliche Ausschreibung statt, besteht die Möglichkeit einer Förderung von bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, jedoch maximal 20 € pro Person.
- (3) Bei einer Initiative mit 16 oder mehr Plätzen kann eine Förderung von bis zu einem Drittel der Gesamtkosten bewilligt werden, jedoch maximal 20 € pro Person. Eine öffentliche Ausschreibung der Plätze ist dabei zwingend notwendig.
- (4) Bei einer Initiative mit internationalem Hintergrund oder zur Pflege von Hochschulbeziehungen kann eine Förderung von bis zu einem Drittel der Gesamtkosten bewilligt werden, jedoch maximal 50 € pro Person. Eine öffentliche Ausschreibung der Plätze ist dabei zwingend notwendig.
- (5) Weitere Initiativen kann der FSR individuell fördern.

§ 4 Durchführung

- (1) Bei einer öffentlichen Ausschreibung von Plätzen sind alle Plätze in Absprache mit dem FSR über eine öffentlich ausgelegte Liste zu besetzen.
- (2) Öffentliche Ausschreibungen sind fakultätsöffentlich sowie über die FSR-Webseite bekannt zu machen.
- (3) Nach Durchführung der Veranstaltung ist von der studentischen Initiative ein Bericht, möglichst mit Fotos, vorzulegen.
- (4) Der FSR ist in jeglichen Publikationen zur Veranstaltung als Förderer zu nennen.

§ 5 Veröffentlichung

Diese Richtlinie ist innerhalb der Fachschaft öffentlich bekanntzumachen und jederzeit einsehbar im Fachschaftsratsbüro aufzubewahren.

§ 6 Änderungen

Änderungen an dieser Richtlinie können nur durch Zweidrittelmehrheit des FSR vorgenommen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie und ihre Änderungen treten nach dem Beschluss des FSR in Kraft.

§ 8 Teilnichtigkeit

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Richtlinie gelten die übrigen Bestimmungen fort.

Dresden, den 20.11.2010

Alexander Labinsky, Sprecher

Nadine Bitterlich, Sprecherin

Sven Wanstrath, Schatzmeister